

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Harxheim
vom 08.04.2025
Nichtamtliche Lesefassung vom 20.05.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner:innen	2
§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Wahlgrabstätten	3
III. Urnenreihengrabstätten	3
IV. Urnenwahlgrabstätten	
V. Erwerb von Gedenktafeln	3
VI. Benutzung der Trauerhalle	4
VII. Ausheben und Schließen der Grabstätten	4
VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
IX. Pflege aufgelöster Grabflächen	4
X. Verwaltungsgebühren	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner:innen

Gebührenschildner:innen sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die Antragsteller:innen,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller:innen.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft. *

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.11.2022 außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2025 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 16/2025). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen vom 11.11.2025 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 51/52/2025), vom 20.05.2026 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 22/2026).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harxheim

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre | 1.008,00 € |
| 2. Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre mit Streifenfundament im Grabfeld C | 1.085,00 € |

II. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte auf 25 Jahre für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (2 Belegungen) | 1.941,00 € |
| aa) eine Einzelgrabstätte (2 Belegungen) mit Streifenfundament im Grabfeld C | 2.042,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte (4 Belegungen) | 3.882,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte (4 Belegungen) mit Streifenfundament im Grabfeld C | 4.085,00 € |
| c) eine Kindergrabstätte (1 Belegung) | 564,00 € |
| d) ein setzungsfreies Tiefengrab (2 Belegungen) | 2.018,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 77,60 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 155,30 € |
| c) eine Kindergrabstätte | 22,50 € |
| d) ein setzungsfreies Tiefengrab | 80,72 € |
| e) eine Dreifachgrabstätte | 232,90 € |
| f) eine Vierfachgrabstätte | 310,50 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

3. Für die Wiederverleihung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II 1.-2. erhoben.

III. Urnenreihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte „Baumbestattung“ auf 15 Jahre (1 Belegung) | 754,00 € |
|---|----------|

IV. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte auf 15 Jahre für | |
| a) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte (4 Belegungen) | 977,00 € |
| b) eine Grabstätte in der Urnenwand (3 Schmuckurnen oder 4 Aschekapseln) | 1.182,00 € |
| bb) Auflösen einer Grabstätte in der Urnenwand nach Nutzungs- bzw. Ruhezeit | 72,90 € |
| c) eine Grabstätte im runden Urnengrabfeld (2 Belegungen), inkl. Grabmal | 876,00 € |
| d) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte Baumbestattung BGU | |

- | | |
|--|------------|
| (3 Belegungen) | 1.069,00 € |
| e) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte im Rebenfeld RFU (4 Belegungen) | 1.374,00 € |
| ee) Auflösen einer Grabstätte im Rebenfeld
nach Nutzungs- bzw. Ruhezeit | 72,90 € |
2. Gebühr zur Beilegung einer Urne in eine gemischte Grabstätte gem. § 13a der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Harxheim oder Wahlgrabstätte gem. II 512,00 €
 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

a) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte	65,10 €
b) eine Grabstätte in der Urnenwand	78,80 €
c) eine Grabstätte im runden Urnengrabfeld	58,40 €
d) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte Baumbestattung BGU	71,30 €
e) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte im Rebenfeld RFU	91,60 €
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.
4. Für die Wiederverleihung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. IV 1.-3. erhoben.
 5. Die Gebühr nach 1. bb) und 1. ee) wird auf Grundlage der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Harxheim § 25 Absatz 3 für entsprechende Grabstätten deren Nutzungsrecht nach dem 01.04.2026 erworben wurden vor, und für entsprechende Grabstätten deren Nutzungsrecht vor dem 01.04.2026 erworben wurden nach Durchführung der Auflösung, erhoben.

V. Erwerb von Gedenktafeln

Für die Grabarten nach Ziffer III 1. und Ziffer IV 1. d) und e) ist der Erwerb von Gedenktafeln vorgesehen. Die Gedenktafeln werden durch die Ortsgemeinde beauftragt und montiert und über gewerbliche Unternehmen beschafft. Die der Ortsgemeinde hierfür tatsächlich entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagenersatz zu erstatten.

VI. Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Trauerfeier (pauschal) | 150,00 € |
| 2. Nutzung der Kühlanlage (je Kühltag) | 80,00 € |

VII. Ausheben und Schließen der Grabstätten

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Beisetzen von Särgen und Urnen wird mit Ausnahme der Grabarten nach Ziffer IV. 1. b) und e) durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die der Ortsgemeinde hierfür tatsächlich entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagenersatz zu erstatten.
2. Für das Ausheben, Schließen und Beisetzen der Urne in den Grabarten nach Ziffer IV 1. b) in der Urnenwand und e) im Rebenfeld wird eine Gebühr von 72,90 € erhoben.

VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern nach tatsächlichem Aufwand als Auslagen zu ersetzen.

IX. Pflege aufgelöster Grabflächen

Für die Fortführung der Pflege einer vorzeitig aufgelösten Erdgrabstätte bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne des § 25 (1) der Friedhofssatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 72,90 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

X. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| 2. Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 20,00 € |
| 3. Beauftragung/Montage eines Namensschildes
(RFU und BGU) | 25,00 € |
| 4. Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der
Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben | |